

## Verbindliche Richtlinie zur Entwicklung von Inklusiven Modellregionen

Eine wesentliche Zielsetzung eines inklusiven Schulsystems ist der Abbau von Bildungsbarrieren und somit die Erhöhung der Chancengerechtigkeit. Eine Schule für alle soll jedes Kind mit seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt stellen und optimal innerhalb der Schulgemeinschaft fördern und fordern.

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass sorgfältig geplanter und durchgeführter gemeinsamer Unterricht nicht nur ein hohes Förderpotenzial für Schüler/innen mit Behinderungen hat, sondern die Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht insgesamt unterstützt. Besonders positiv entwickeln sich bei dieser Kultur des Lehrens und Lernens in Schulen mit Integrationsklassen (mehr als drei Schüler/innen mit **sonderpädagogischem Förderbedarf, kurz SPF**) die engere Kooperation, höhere Förderorientierung, bewusstere Gestaltung der Lernumwelten, mehr kooperative Lernformen und weniger sozialnormbezogene Leistungsbeurteilung.

Das Konzept der Inklusion steht für eine optimierte und qualitativ erweiterte Integration: alle Schüler/innen, ob mit oder ohne SPF, deutschsprachig oder anderssprachig, männlich oder weiblich usw. sollen in ihrer Individualität als förderbedürftig gesehen werden. Nicht mehr das einzelne Kind, sondern das gesamte Lernsystem soll im Blickpunkt von Diagnose und Förderung stehen.

Die gegenständliche Richtlinie hat zum Ziel, die Qualität der inklusiven Beschulung aller Schülerinnen und Schüler weiter zu entwickeln und die entsprechenden Angebote auszuweiten.

Der im Jahre 2012 beschlossene **Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020** formuliert Zielsetzungen der Bundesregierung, die auch im Bereich der Bildung die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems vorsehen und als ersten Schritt die Implementierung und Evaluation modellhafter Initiativen (wie z.B. Inklusive Modellregionen) fordern.

Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020 sieht vor, dass die Inklusiven Modellregionen bis 2020 eingerichtet sind, was einen strukturellen Wandel im Bildungssystem bedingt.

Das **aktuelle Regierungsprogramm** definiert die „Konzeption von Modellregionen zur optimalen und bedarfsgerechten Förderung aller Schülerinnen und Schüler dieser Region mit wissenschaftlicher Begleitung“ als eine der Maßnahmen zur Weiterentwicklung der inklusiven Bildung.

Für die Umsetzung werden im nachfolgenden Erlass folgende Durchführungsrichtlinien erläutert:

- 1) Qualität der Inklusion in allgemeinen Schulen (gem. §27a SCHOG) und Beschreibung der Inklusiven Modellregionen
- 2) Neuorganisation des ZIS (Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik)
- 3) Effizienter, bedarfsorientierter und flexibler Ressourceneinsatz
- 4) Qualität der Verfahren zur Feststellung des SPF und der SPF-Bescheide
- 5) Klärung von Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Schulerhaltern

## **1. Qualität der Inklusion in allgemeinen Schulen (gem. §27a SCHOG) und Beschreibung der Inklusiven Modellregionen**

### **Qualität der Inklusion in allgemeinen Schulen**

#### **Problemaufriss**

Inklusive Modellregionen werden eingerichtet, um Erfahrungen mit einer vollständigen Umsetzung inklusiver Bildung zu sammeln. Dies steht im Einklang mit der in einem partizipativen Prozess erarbeiteten Zielformulierung der Maßnahme 124 des NAP:

*„Eine Inklusive Region ist eine Region, die das Ziel verfolgt, in ihrem Einflussbereich den Artikel 24. ‚Bildung‘ der UN-Behindertenrechtskonvention vollständig umzusetzen.“*

Eine Inklusive Modellregion soll die Möglichkeit bieten, alle in dieser Region wohnenden Schüler/innen an (Regel-)schulen zu unterrichten und damit auf die Sonderbeschulung zu verzichten. Das bedeutet, dass an den (Regel-)schulen Möglichkeiten (z.B. spezielle Settings für Schüler/innen mit schweren/mehrfachen Behinderungen oder mit gravierenden Störungen im Bereich Sozio-emotionale Entwicklung) geschaffen werden müssen. Das Ziel einer IMR muss sein, die inklusive pädagogische Qualität und den Support an Regelschulen so zu heben, dass aussondernde Einrichtungen möglichst nicht mehr gebraucht werden, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention und der NAP-Behinderung 2012-2020 vorsehen.

#### **Ziele**

Der inklusive Schulbesuch aller Schülerinnen und Schüler mit SPF soll angestrebt werden. Dabei ist zum gegebenen Zeitpunkt von der bestehenden Rechtslage auszugehen. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne SPF an allgemeinen Schulen soll ausgebaut, die Anwendung eines angepassten Lehrplans der allgemeinen Schule zum Regelfall werden. Darüber hinaus arbeiten Schulen kontinuierlich an der inklusiven Qualitätsentwicklung.

#### **Vollzug**

Den LSR für Kärnten, Steiermark und Tirol wird ermöglicht, inklusive Modellregionen im jeweiligen Bundesland ab dem Schuljahr 2015/16 einzurichten, von denen ausgehend Inklusion im gesamten Bundesland schrittweise umgesetzt wird. Diesbezüglich muss ein umfassendes Konzept erstellt und dem BMBF übermittelt werden.

Die Größe einer Modellregion ist von der nach dem jeweiligen Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des LSR unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen festzulegen. Die derzeit verwendeten Begrifflichkeiten „Bildungsregion“ bzw. die politischen Bezirke können eine Richtgröße sein. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass die Größe dem Ziel der Weiterentwicklung inklusiver Bildungsqualität nicht entgegensteht.

Die LSR werden beauftragt, die Ausgangslage der Qualität inklusiver Bildungsangebote zu definieren und inklusionsfördernde Maßnahmen an allgemeinen Schulen nachvollziehbar zu setzen und zu dokumentieren:

- a. die Beschreibung der Ausgangslage hinsichtlich des Inklusions- und Segregationsquotienten auf Basis valider Daten zu beschreiben, damit eine Evaluation der angestrebten quantitativen Ziele vorgenommen werden kann.
- b. qualitative inklusive Bildungsangebote zu entwickeln. Dabei stehen das BIFIE, die Pädagogischen Hochschulen und das Bundeszentrum für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik an der PH-OÖ als Kooperationspartner zur Verfügung.

Ziel der inklusiven Bildung ist es, allen Schülerinnen und Schülern durch Individualisierung und flexibler innerer Differenzierung und unter flexiblem Einsatz der entsprechenden Ressourcen höchstmögliche Bildung zu ermöglichen. Insofern ist der § 17 SchUG, Abs. 4 dahingehend zu interpretieren, dass dem Unterricht in allgemeinen Schulen auch bei bestehendem SPF nach aller Möglichkeit der Lehrplan der allgemeinen Schule zu Grunde zu legen ist. Nur in zwingenden Ausnahmefällen ist der Lehrplan einer Sonderschule anzuwenden. Daher ist davon auszugehen, dass die Schülerinnen und Schüler nach dem Lehrplan jener Schule, die sie besuchen, zu unterrichten und zu beurteilen sind. Der Abschluss der allgemeinen Schule nach dem jeweiligen Lehrplan, allenfalls mit Lehrplanabweichungen, ist anzustreben. Dabei sind die grundlegenden Bildungsziele der jeweiligen Schule zu beachten. In diesem Zusammenhang können Schulversuche ab dem Schuljahr 2016/17 zur Anwendung eines lernzieldifferenten Regelschullehrplans statt der Zuweisung des Lehrplans der Allgemeinen Sonderschule geführt werden.

Die Leistungsbeurteilung hat auf die festgelegten Lehrplanabweichungen Bezug zu nehmen.

Für jede Schülerin/jeden Schüler mit SPF ist in Absprache mit dem zuständigen ZIS ein individuelles Förderkonzept zu erstellen, das den Eltern und der Schulaufsicht zur Kenntnis zu bringen ist.

Für Kinder, die keine physische oder psychische Behinderung aufweisen, die aber aus anderen Gründen in Bezug auf das Lernen, ihre persönliche oder soziale Entwicklung über das übliche Maß hinaus temporär gefördert werden müssen, sind ebenfalls Förderkonzepte zu erstellen. Für diese Förderanliegen können ggf. auch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer herangezogen werden. Maßnahmen für Kinder mit oder ohne SPF sind im jeweiligen standortbezogenen Förderkonzept auszuweisen.

In die Entwicklungspläne der Schulen (SQA) sind Maßnahmen zur Förderung von Inklusion am Schulstandort aufzunehmen und im SQA-Prozess umzusetzen (z.B. der Einsatz vom „Index für Inklusion“, usw.)

Die Pädagogischen Hochschulen werden beauftragt, entsprechende Angebote für die Schul- und Unterrichtsentwicklung und die Fortbildung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulaufsicht anzubieten (z.B. im Rahmen von SCHILF / SCHÜLF).

Die Schulleitung hat gemeinsam mit dem jeweiligen Schulerhalter die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit und der für Inklusion erforderlichen räumlichen und materiellen Ausstattung zu prüfen und weiter zu entwickeln. Im Besonderen sind die Voraussetzungen für geeignete ganztägige Schulformen zu prüfen.

### **Erfolgsmessung**

- Prozentualer Rückgang des Sonderschulbesuchs  
Daraus folgt eine deutliche schrittweise Verringerung der Anzahl von Sonderschulen im Bundesland bzw. bei einigen Standorten auch eine Umwandlung in eine inklusive allgemeine Regelschule
- Zahl der erfolgreichen Abschlüsse von SchülerInnen mit SPF an allgemeinen Schulen
- Entwicklung von Förderplänen für Kinder ohne SPF
- Verankerung von inklusiver Qualitätsentwicklung in den Entwicklungsplänen (SQA)
- Verbesserung der Barrierefreiheit und der inklusionsbezogenen Ausstattung

### **Evaluation**

Das BIFIE führt die Evaluation der Entwicklung der Modellregionen durch.

### **Eckpunkte für die Konzeption einer Inklusiven Modellregion**

#### **Ziele**

- Selektions- und Segregationsmechanismen überwinden.
- im ersten Schritt auf die Einstufung von Schüler/innen in den Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule verzichten.
- Kompetenzorientierte Niveaustufen, lernzieldifferente Lehrpläne und individuelle Förderpläne zur Differenzierung von Lernangeboten innerhalb des Lehrplans der Regelschule entwickeln.
- Damit könnten vermehrt inklusive Unterrichtsangebote an allen Schulen geschaffen werden ohne dass die polarisierende Frage „Sonderschule ja oder nein“ in den Vordergrund rückt.
- Evaluierung und qualitative Weiterentwicklung der SPF Vergabe
- ZIS als Kompetenz- und Beratungszentrum

#### **Inklusive Modellregionen – Beschreibung**

In Zusammenarbeit zwischen **Bund, Ländern und Gemeinden** sollen Inklusive Modellregionen entwickelt werden.

In diesen Regionen wird – entsprechend der **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und basierend auf dem Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 sowie entsprechend dem **aktuellen Regierungsprogramm** – die Entwicklung einer gemeinsamen Schule für alle erprobt, sodass eine Segregation nach sonderpädagogischem Förderbedarf, Sprachdefiziten sowie Entwicklungsstand aufgehoben wird.

Die Etablierung Inklusiver Modellregionen folgt **regionalen Aktionsplänen**, die Lösungsansätze und konkrete Maßnahmen für folgende Aspekte enthalten:

- Unterstützungssysteme/ZIS
- Institutionelle Weiterentwicklung von Schulstandorten zu inklusiven Bildungseinrichtungen
- Bedarfsgerechte und bedürfnisorientierte Förderung aller Schüler/innen
- Flexibler Ressourceneinsatz für standortbezogene Modelle der Individualisierung und flexiblen inneren Differenzierung
- Barrierefreiheit
- Zeitgemäße, dem Prinzip einer inklusiven Schule verpflichtete Aus- und Weiterbildung von Pädagog/inn/en
- Forschende Begleitung der Umsetzung

Die Definition der **regionalen Ausdehnung** muss in enger Abstimmung zwischen LSR und den Ämtern der Landesregierungen erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass Entwicklungen im Zuge der Verwaltungsreform sowie der Neugestaltung der Schulaufsicht im Sinne einer möglichst effizienten Bündelung von Ressourcen und Verwaltungsstrukturen in die Konzeption einbezogen werden.

In jedem Schuljahr (beginnend mit 2015/16) kann in einem Stufenplan die Einrichtung von inklusiven Regionen zwischen Bund und Ländern vereinbart werden – mit dem **Ziel, bis zum Jahr 2020 alle Regionen des Bundesgebiets** zu involvieren.

Bei der Betrachtung der Kosten ist von einem „*whole-government-approach*“ auszugehen und die auf Bund-, Länder- und Gemeindeebene vorhandenen Ressourcen sind zu bündeln. Dabei sind nicht nur die Ressourcen des Schulsystems, sondern auch die Mittel aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich zu nutzen. Eine wesentliche Aufgabe für die Entwicklung des Konzeptes auf regionaler Ebene wird in der Zusammenschau vorhandener/nutzbarer Mittel und der interdisziplinären sowie interinstitutionellen Zusammenarbeit liegen.

Die Qualitätsentwicklung in einer Inklusiven Modellregion ist durch folgende Maßnahmen sicher zu stellen:

- Schulen betreiben Inklusion aktiv – Arbeit an der **Schulqualität** (SQA: Entwicklungspläne und BZG).
- in den Klassen werden Lernformen eingesetzt, die ein Miteinander auf verschiedenen Niveaus ermöglichen – Arbeit an der **Unterrichtsqualität** (Individualisierung, Differenzierung, Förderkonzepte).
- der Einsatz von Ressourcen erfolgt bedarfsorientiert, zielgerichtet und flexibel – Arbeit an der **Steuerungsqualität** (Schulleitung, Schulaufsicht).
- für Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen werden angemessene Vorkehrungen getroffen – Arbeit an der **Struktur- und Prozessqualität** (Beratung und Begleitung durch ZIS und PH).
- Lernschwierigkeiten werden erkannt und angemessen im Unterricht berücksichtigt - Arbeit an der **Förderqualität**, vor allem auch im sprachlichen Bereich (Diagnose- und Förderkompetenz).

- für Notfälle und Krisen stehen geeignete Einrichtungen und Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung – Arbeit an der **strukturellen Flexibilität** (Schulpsychologie, Kliniken, Kinder- und Jugendhilfe, kommunale Einrichtungen, usw.).
- Im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Pädagog/Inn/en wird der Bildungsschwerpunkt Inklusion intensiv verankert bzw. angeboten – Arbeit an der **systematischen Personalentwicklung** (PH).
- die Zusammenarbeit mit Eltern und externen Unterstützungseinrichtungen wird im Sinne der Optimierung der Erziehungs- und Bildungsprozesse ausgebaut - Arbeit an der **Vernetzungs- und Kooperationsqualität** (Vernetzung aller Unterstützungssysteme in der Region und auf Schulebene).
- Evaluierung– Arbeit an der **Qualitätssicherung** (BIFIE).

## 2. Neuorganisation des ZIS (Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik)

### Problemaufriss

Die bisherige Entwicklung der ZIS zeigt, dass das Führen einer Sonderschule und der gleichzeitige Ausbau der Integration / Inklusion an anderen Standorten oft nicht bewältigbar sind. Daher wurde der Wunsch von zahlreichen Regionen an das BMBF herangetragen, die ZIS in die LSR einzugliedern und in den IMR als Regionale Inklusionszentren (RIZ) zu strukturieren.

### Ziele

Die Aufgaben der Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik sollen künftig durch den LSR wahrgenommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, werden geeignete Lehrpersonen mit den Agenden zur Wahrung der Aufgaben eines ZIS am LSR betraut. Soweit noch nicht vorhanden, sind entsprechende Beratungseinrichtungen am LSR (und als Außenstellen) zu schaffen. Diese Einrichtungen stellen in ihren Zuständigkeitsbereichen inklusionspädagogische, insbesondere sonderpädagogische Maßnahmen, bereit, koordinieren diese und beraten und unterstützen Lehrpersonen, die in allgemeinen Schulen Schülerinnen und Schüler mit SPF bzw. mit Behinderung unterrichten. Die Form der Unterstützung hängt vom Unterstützungsbedarf einzelner Schülerinnen und Schüler und von der bereits entwickelten inklusiven Qualität der Klasse bzw. der Schule ab. Angestrebt wird eine enge Vernetzung und Zusammenarbeit mit allen einschlägigen vor-, nach- und außerschulischen Unterstützungssystemen, um möglichst ganzheitliche Vorgangsweisen sicherzustellen, wie dies teilweise bereits jetzt erfolgt.

Übergeordnetes Ziel der Tätigkeit ist eine qualitative Verbesserung im Bereich des inklusiven Unterrichts und der inklusiven Schulentwicklung und damit verbunden eine quantitative wie qualitative Steigerung der Inklusionsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler an allgemeinen Schulen.

### Vollzug

Die LSR werden beauftragt, Maßnahmen zur Neuorganisation der ZIS nachvollziehbar zu setzen und zu dokumentieren.

### **Erfolgsmessung**

- Entkoppelung der ZIS-Leitung von der Sonderschulleitung durch Wahrnehmung der ZIS-Aufgaben durch den LSR.
- Qualitative und quantitative Zunahme der Unterstützung für inklusive Maßnahmen an allgemeinen Schulen.

### **Evaluation**

Das BMBF beauftragt die Begleitung der Neuorganisation der ZIS, prüft die Vereinbarkeit mit den rechtlichen Gegebenheiten und den neu definierten Aufgaben, sorgt für die Abstimmung zwischen den Ländern und evaluiert die Erfüllung der Aufgaben anhand von definierten Indikatoren und unterstützt Weiterentwicklungsmaßnahmen, so sich diese als Ergebnis der Evaluation als notwendig erweisen.

## **3. Effizienter, bedarfsorientierter und flexibler Ressourceneinsatz**

### **Problemaufriss**

Die Zahl der SPF-Bescheide hat seit der Übernahme der Integration ins Regelschulwesen (15. bzw. 17. SchOG-Novelle) stetig zugenommen und liegt im Bundesdurchschnitt derzeit bei rund 4,5-5 Prozent. Die für die Ressourcenbedeckung nach FAG veranschlagte Zahl von 2,7 Prozent der Gesamtpopulation ist damit weit überschritten. Da weder österreichische noch europäische Kennzahlen auf eine vergleichbare Zunahme von Behinderungen hinweisen, muss davon ausgegangen werden, dass sich die Praxis der Vergabe von SPF kontinuierlich verändert hat.

Die hohe SPF-Quote bei Kindern mit Migrationshintergrund bzw. mit Verhaltensproblemen deutet darauf hin, dass der SPF für die Bereitstellung von Fördermaßnahmen genutzt wird, auch wenn keine physische oder psychische Behinderung vorliegt. Festzustellen ist auch, dass die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in Sonderschulen bei gleichzeitig ansteigenden Zahlen von Schülerinnen und Schülern mit SPF in der Integration nicht wesentlich gesunken ist.

Um die Unterstützung, Begleitung und Förderung von Schüler/innen mit Behinderungen sicher zu stellen, muss die Vergabepaxis des SPF auf die Intention von § 8 SchPflG rückgeführt werden. Förderaufgaben im Bereich Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung gehören zu den Kernaufgaben aller Schulen und aller Lehrerinnen und Lehrer; eine Vergabe von SPF ist dafür nur in jenen Fällen geeignet, bei denen eine Behinderung feststellbar ist. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sollen den Schulen auch unabhängig vom SPF-Verfahren bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Die Ressourcenverteilung in „Inklusiven Modellregionen“ soll neu konzipiert werden, um Effizienz und Bedarfsgerechtigkeit zu ermöglichen.

Das Stufenmodell, das Ergebnis einer umfassenden empirischen Studie (vgl. dazu Specht et al. 2007 – siehe Beilage), dient als Grundlage für die Umsetzung.

- Ebene 1: Als erste Präventivmaßnahmen zur Verhinderung von Lernbehinderung und psychischer Beeinträchtigung sind jene Maßnahmen zu ergreifen, die im Rundschreiben „Besser Fördern (11/2005 – siehe Beilage)“ beschrieben sind. Diese Maßnahmen setzen ein, wenn vorübergehende Lernschwierigkeiten oder Lerndefizite individuell berücksichtigt werden müssen. Für jene Schülerinnen und Schüler, die keine

physische oder psychische Behinderung aufweisen, die aber aus anderen Gründen in Bezug auf ihr Lernen, ihre persönliche oder soziale Entwicklung über das übliche Maß hinaus temporär gefördert werden, sind ebenfalls Förderkonzepte zu erstellen. Für diese Förderanliegen können ggf. auch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer herangezogen werden.

- Ebene 2: Die Schulen haben die ihnen zur Verfügung gestellten Ressourcen für die Verhinderung von Lernbehinderung bzw. psychischer Beeinträchtigung einzusetzen. Für die personellen Ressourcen können Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schulart eingesetzt werden, die im Bedarfsfall durch Sonderpädagog/inn/en, die für einen – in einem Förderkonzept nach Bedarf definierten – Zeitraum unmittelbar an der Schule unterstützend oder beratend tätig sind, ergänzt werden können. Allerdings ist sicher zu stellen, dass Lehrerinnen und Lehrer mit einer sonderpädagogischen Qualifikation dort eingesetzt werden, wo sonderpädagogische Kompetenzen erforderlich sind.

Die Aufgabe aller in dieser Maßnahme eingesetzten Lehrerinnen und Lehrer ist die Verringerung oder die Beseitigung von Lernbarrieren für die Schülerin/den Schüler.

- Ebene 3: Sind Schülerinnen oder Schüler aufgrund einer Behinderung über längere Zeiträume oder während ihres gesamten Schulbesuches auf Unterstützung angewiesen, sind in einem entsprechenden Ausmaß Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen einzusetzen, welche die Klasse und die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler in einem durch das ZIS festgelegten Ausmaß unterstützen. In diesem Fall ist der sonderpädagogische Förderbedarf auszusprechen.

Über diese beschriebenen Dimensionen hinausgehend, gibt es Notwendigkeiten für sonderpädagogische Interventionen. Diese können aber nicht am Vorliegen von SPF bei einzelnen Kindern festgemacht werden. Beispiele dafür sind Beratungstätigkeit, Erstellung von Gutachten, Krisenintervention, Evaluation von Förderkonzepten, Beiträge zur inklusiven Schulentwicklung, aber auch die Durchführung zeitlich intensiver präventiver Programme, etc.

Für solche Tätigkeiten ist es nötig, sonderpädagogische Ressourcen in den IMR nach einem transparenten Schlüssel bereitzustellen.

### **Ziele**

Eine neue Ressourcensteuerung im Kontext der Neuorganisation vom ZIS schafft die Grundlagen, um Ressourcen bedarfsgerecht und nicht stigmatisierend vergeben zu können. Sonderpädagogische Ressourcen sollen neben der Begleitung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit SPF bedarfsbezogen und flexibel zur Verringerung bzw. Beseitigung von Lernbarrieren wie auch zur temporären Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Ein rechtskonformer Vollzug des § 8 SchPFIG soll sicherstellen, dass die erforderlichen sonderpädagogischen Ressourcen Schüler/innen mit physischen oder psychischen Behinderungen garantiert zur Verfügung gestellt werden.

### **Vollzug**

Den LSR wird ermöglicht, die Vergabe von SPF auf Schüler/innen mit physischen und psychischen Behinderungen einzuschränken und die Förderressourcen für diese Kinder sicher zu stellen.



Bei der Neuausstellung von Bescheiden ist auf die Einhaltung des § 8 SchPflG und der Bestimmungen des RS 19/2008 (siehe Beilage) zu achten. Das bedeutet, dass die Notwendigkeit von Förderung zur Erreichung von Lehrplanzielen allein die Vergabe von SPF nicht begründet. In Gutachten ist nachzuweisen, dass eine physische oder psychische Behinderung vorliegt. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn eine entsprechende Einstufung nach der Behindertengesetzgebung vorliegt. Das Vorliegen einer Behinderung begründet aber nur dann einen SPF, wenn die Erreichung der Lehrplanziele ohne sonderpädagogische Förderung nicht möglich ist.

Bestehende SPF-Bescheide sind auf das Vorliegen der oben genannten Bedingungen zu überprüfen und ggf. aufzuheben.

Für Schüler/innen, die temporär Förderung zur Erreichung von Lehrplanzielen benötigen, sind – auch wenn kein SPF zuerkannt wird – in Zusammenarbeit mit den ZIS entsprechende Förderkonzepte zu erarbeiten und in das allgemeine Förderkonzept der Schulen aufzunehmen. In diesem Sinn sind Modelle der flexiblen Ressourcenzuteilung zu entwickeln und zu erproben.

Es ist sicher zu stellen, dass Sonderpädagog/inn/en auch an der Förderung von Schüler/innen ohne SPF mitwirken.

Ansuchen um temporäre sonderpädagogische Unterstützung ohne SPF sind von der Schulleitung an die ZIS am LSR zu richten. Diese sind angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten flexibel und bedarfsbezogen Ressourcen bereit zu stellen (vgl. Punkt 5).

Pädagogische Hochschulen haben durch geeignete schulzentrierte Fortbildungen (z.B. SCHILF /SCHÜLF) an der Steigerung der Förderqualität an allgemeinen Schulen mitzuwirken.

### **Erfolgsmessung**

- Senkung der Anzahl von SPF-Bescheiden
- Zunahme der Bescheide zur Aufhebung vom SPF
- Sicherstellung der personellen Ressourcen für Schüler/innen mit physischen und psychischen Behinderungen
- Mitwirkung der ZIS bei der bedarfsbezogenen Ressourcensteuerung

### **Evaluation**

Die ZIS am LSR erhalten den Auftrag, die Entwicklung des SPF und die Zuteilung sonderpädagogischer Förderressourcen in ihrem Arbeitsbereich zu dokumentieren. Dies ist auch ein Schwerpunkt der Entwicklungspläne und BZG im Rahmen von SQA.

## **4. Qualität der Verfahren zur Feststellung des SPF und der SPF-Bescheide**

### **Problemaufriss**

Präventive Maßnahmen wie Beratung und Förderung sollen im Vordergrund stehen, damit ggf. ein SPF-Bescheid und eine Stigmatisierung vermieden werden. Dort, wo ein Bescheid gerechtfertigt ist, muss dieser auf einem nachvollziehbaren, schlüssigen Gutachten fußen.

## **Ziele**

Durch die Beschränkung des SPF auf Schülerinnen und Schüler mit physischen oder psychischen Behinderungen (vgl. Punkt 3) soll die Zahl der Bescheide und der dafür erforderlichen Gutachten insgesamt sinken. Im Gegenzug soll die Verfahrensqualität erhöht werden. Die Begründungen für das Ausstellen eines SPF müssen national vergleichbar und standardisiert sein, das Bescheidverfahren muss transparent und nachvollziehbar sein, und der Bezug zu rechtlichen Gegebenheiten muss ausgewiesen werden. Bescheide sollen Fördermöglichkeiten aufzeigen, die geeignet sind, die dem Antrag zugrunde liegende Problemsituation zu verbessern.

## **Vollzug**

Die Bestimmungen über den SPF finden Anwendung (vgl. Punkt 3) wobei, jedenfalls gesetzeskonform vorzugehen ist. Dies gilt insbesondere für die Frage des Vorliegens oder des Nichtvorliegens einer physischen oder psychischen Behinderung im Sinne des § 8 Abs. 1 SchPflG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des RS 19/2008 auch in der IMR Anwendung finden.

Das Verfahren für die Feststellung des SPF ist auf nachvollziehbare Weise zu dokumentieren. Auszuweisen ist zumindest die Beauftragung von Gutachter/innen, deren Qualifikationsnachweis, die Kommunikation mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (im Sinne des § 8 Abs. 1 SchPflG.) ggf. die Befassung mit von den Eltern eingebrachten Gutachten, der Einbezug der Schulpsychologie (soweit die Eltern zustimmen), die rechtlichen Grundlagen der Bescheiderstellung sowie die Begründung der Entscheidung.

Das Verfahren beinhaltet neben eingeforderten und eingebrachten Gutachten aus anderen Disziplinen (z.B. Medizin, Psychologie...) in jedem Fall ein umfangreiches pädagogisches Gutachten. Es wird empfohlen, diesem Gutachten die Kriterien des ICF (International Classification of functioning, disability and health) zugrunde zu legen.

Standardisierte Begutachtungen auf Grundlage von bereits international erprobten Abklärungsverfahren in Kooperation mit den Pädagogischen Hochschulen und dem Bundeszentrum für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik sind zu entwickeln und mit dem BIFIE zu evaluieren.

In Bescheiden ist ein von Pädagoginnen und Pädagogen zu erstellendes Förderkonzept aufzunehmen, das jedenfalls die allgemeinen Fördermöglichkeiten der Schulen unter Berücksichtigung sonderpädagogischer Unterstützung mit einbezieht; den Bescheiden sind auch gezielte sonderpädagogische Fördermaßnahmen sowie Kriterien für deren Erfolgsmessung beizulegen.

Die ggf. erforderliche Lehrplaneinstufung gem. § 17 Abs. 4 SchUG, ist nicht Gegenstand der Bescheide (vgl. Punkt 1). Diese haben daher ggf. nach einem entsprechenden Beobachtungszeitraum mittels eines gesonderten Bescheides angeordnet zu werden.

Die Beratung im Sinne des § 8a Abs. 2 SchPflG hat darauf Bedacht zu nehmen, dass Eltern über die Zielsetzung und Intention eines SPF, über die UN-Behindertenrechtskonvention sowie alle Möglichkeiten der Förderung an allgemeinen Schulen im Rahmen Sonderpädagogischer Förderung informiert werden.

Spätestens nach zwei Jahren ist ein allenfalls zuerkannter SPF zu hinterfragen (schriftlicher Bericht der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bzw. der Klassenvorständin/des Klassenvorstandes an die Schulleitung sowie an das ZIS am LSR).

An den Pädagogischen Hochschulen sind Fortbildungen für Gutachterinnen und Gutachter anzubieten, die geeignet sind, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen für Gutachten und Förderkonzepte zu vermitteln.

### **Erfolgsmessung**

- Transparente Dokumentation des Feststellungsverfahrens
- Abnahme der Beschwerden gegen SPF-Bescheide

### **Evaluation**

Die LSR werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit Pädagogischen Hochschulen und dem Bundeszentrum für Inklusive Bildung und Sonderpädagogik Evaluationskonzepte für den SPF-Feststellungsprozess zu entwickeln und durchzuführen.

## **5. Klärung von Zuständigkeiten zwischen Bund, Ländern und Schulerhaltern**

Sofern, wie in den Modellregionen vorgesehen, die Aufgaben des ZIS vom Landesschulrat wahrgenommen werden, sind geeignete Landeslehrpersonen nach Maßgabe der Bestimmung des § 51 Abs. 4 zweiter Satz LDG 1984 heranzuziehen. Für diese Landeslehrpersonen vermindert sich die Unterrichtsverpflichtung für je fünf im politischen Bezirk zu betreuende Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf um je 36 Jahresstunden bzw. eine Wochenstunde.

Die Ämter der Landesregierungen sind, als Personalstelle bzw. Dienstbehörde für Landeslehrpersonen, für die Bereitstellung dieser Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der für Inklusion zuständigen Schulaufsicht sachlich zuständig.

**Die LSR für Steiermark, Kärnten und Tirol werden aufgefordert, ihre Konzepte zur Einrichtung von IMR entsprechend dieser Richtlinie dem BMBF bis zum 30. September 2015 zu übermitteln.**

### **Beilagen:**

- BIFIE-Report 2007
- Bedarfsgerechte Förderung grafische Darstellung
- RS 11/2005
- RS 19/2008
- RS 13/2015
- RS 17/2015